



AGB für Editha-Hausboot | Alexander Voigt (Vercharterer) i.A.v. Marko Wunderlich, Bootvermietung Magdeburg (Vermieter)

Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Vermieter und dem Mieter (Kunde) abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Mieter diese Bedingungen für sich und seine Mitreisenden an.

1. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter das Boot vertragsgemäß zur Verfügung steht.

2. Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechnete Fahrer, zulässige Nutzung

Für die Nutzung des Hausbootes gilt die Sportbootvermietungsverordnung Binnen (BinSch-Sportboot-VermV), die auf der Website des Vermieters eingesehen werden kann.

Die Vermietung des Bootes erfolgt nur an Personen mit einem Mindestalter von 21 Jahren gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass), eines gültigen Zahlungsmittels (Bargeld) sowie einer gültigen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein Binnen für Sportboote mit Antriebsmaschine). Das Boot wird nicht vermietet an Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Bootes offensichtlich nicht besitzen, oder an Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Boot erkennbar nicht sicher führen können. Das Boot darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag angegebenen Bootsführern geführt bzw. genutzt werden. Vor Bootsübergabe ist die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Bootsführer und Vorlage deren Sportbootführerscheine (Binnen) zwingend notwendig. Die laut Bootszeugnis ausgewiesene höchstzulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. Die Benutzung des Bootes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Kinder unter 8 Jahren ist das Tragen von Schwimmwesten Pflicht. Die Schwimmwesten dürfen nicht zum Baden benutzt werden. Den Anweisungen des Vermieters bzw. für ihn tätiger Personen ist Folge zu leisten. Das Boot darf nur auf den für die Freizeitschiffahrt freigegebenen Binnenwasserstraßen gefahren werden. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß

den vorstehend genannten Ausführungen berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag.

Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen entsteht, bleibt unberührt.

3. Reservierung / Buchung / Stornierung

Das Boot kann im Voraus reserviert werden. Der Mietvertrag ist nach dem BGB in jedem Fall für beide Seiten verbindlich. Übernimmt der Mieter das Boot nicht spätestens innerhalb einer Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht für den Vermieter keine Vertragsbindung mehr.

Tritt der Mieter von diesem Vertrag zurück, so belaufen sich die Stornokosten in der Regel auf:

bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 80,00 EUR, bis 3 Monate vor Mietbeginn 50% des Mietpreises, bis 14 Tage vor vereinbarter Übernahme 75%, danach 100% des Mietpreises. Will oder kann der Mieter die vereinbarte Anmietung nicht persönlich wahrnehmen, ist er berechtigt, einen geeigneten Schiffsführer zu stellen ohne dafür von seinen eigenen Rechten und Pflichten entlassen zu werden. Die dadurch eventuell entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen. Für den zusätzlichen Aufwand beim Vermieter bezahlt er eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 EUR.

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesen Fällen wird sich der Vermieter um eine anderweitige Vermietung des Bootes bemühen. Gelingt ihm dies, so hat der Mieter Anspruch auf Rückzahlung von 100% des Mietpreises abzüglich einer Unkostenpauschale von 50,00 EUR.

Es wird deshalb der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ausdrücklich empfohlen!

4. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

Boot und Zubehör werden in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Bei der Übergabe wird ein Protokoll über den Zustand des Bootes und des Zubehörs ausgefüllt, das von beiden Parteien unterschrieben werden muss.

Der Mieter verpflichtet sich, an einer ausführlichen Übergabe mit Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein hierüber zu errichtendes Protokoll (Checkliste) zu unterzeichnen.

Mit Unterzeichnung des Protokolls bestätigt der Charterer verbindlich die ordnungsgemäße Übernahme des Bootes nach Maßgabe des Protokolls.

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot bei Ablauf der Mietzeit (oder zum vereinbarten Zeitpunkt), in jedem Falle vor Einbruch der Dunkelheit, zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für eventuelle Folgeschäden. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises. Weder Havarie noch Unfall oder Wetteränderungen berechtigen den Mieter zu einer Preisminderung oder zu Schadenersatz.

Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif.

Gibt der Mieter das Boot - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsendgeld in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen.

Die Rückgabe gilt mit Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls als erfolgt.

Falls die Rückgabe an einem anderen als dem vereinbarten Hafen erfolgen muss, ist der Mieter verpflichtet, das Boot nicht ohne Aufsicht zu lassen bis, der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person es übernimmt. Der Mieter ist dem Vermieter dadurch entstehende Kosten ersatzpflichtig.

5. Endreinigung, Haustiere

Der Mieter verpflichtet sich, Boote und Zubehör vollständig und sauber zurückzugeben.

Die pauschale Endreinigungsgebühr ist im Mietpreis enthalten und deckt die übliche Nachreinigung (Spritzwasser o.ä.). Der Vermieter behält sich vor, bei stärkerer oder sehr starker Verschmutzung eine zusätzliche Reinigungsgebühr zu erheben.

Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.

6. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste.

Der Mietpreis ist unabhängig von der Personenzahl. Kosten für die Betankung mit Benzin und Frischwasser und die Fäkalienentsorgung sind nicht inklusive. Die Mindestmietdauer beträgt 3 Übernachtungen.

7. Versicherung

Die bestehende Haftpflicht- und Kaskover-

sicherung deckt keine Schäden ab, die schuldhaft durch den Mieter verursacht werden, weshalb der Abschluss einer Skipper-Haftpflichtversicherung dringend empfohlen wird. Einen Anbieter finden Sie auf unserer Website.

Vor Übergabe des Bootes hinterlegt der Mieter eine Kautions. Der Vermieter ist berechtigt, aus dieser Kautions die Kosten für Schäden und Verluste, die nicht durch gewöhnlichen Gebrauch des Bootes entstanden sind (Abnutzung), vorbehaltlich späterer Abrechnung zurückzubehalten. Die Rückgabe der Kautions erfolgt nach Fahrtende. Durch die Hinterlegung der Kautions werden weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters nicht ausgeschlossen.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Boot wie sein Eigentum nach allen Regeln guter Seemannschaft zu behandeln.

Er wird:

- a) nur die zulässige Höchstzahl an Personen an Bord nehmen, das Boot nur zu Vergnügungsfahrten und keinen kommerziellen Tätigkeiten, wie Berufsfischfang oder Wettfahrten nutzen.
- b) keine Veränderung an Schiff oder Ausrüstung vornehmen.
- c) anderer Schiffe nur im Notfall in Schlepp nehmen.
- d) bei angesagten Windstärken von 4 oder mehr einen schützenden Hafen anlaufen bzw. nicht verlassen.
- e) das Boot weder untervermieten noch verleihen.
- f) bei Besorgnis einer Beschädigung des Bootes durch Grundberührung oder Kollision den nächsten Hafen anlaufen, das Aufslippen auf Kosten des Mieters veranlassen und den Vermieter benachrichtigen.
- g) das vor Anker liegende Boot nicht unbeaufsichtigt lassen und es in keine Situation bringen, aus der es nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Bergungslohn etc.) gehen zu Lasten des Mieters, sofern die Versicherung nicht eintritt. Das zum Land festgemachte Boot ist fachgerecht zu vertäuen und bei Verlassen abzuschließen.
- h) sich exakt an die Hinweise aus Bordbüchern und Bedienungsanleitungen halten und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrtshöhen sachkundig machen.
- i) das Boot nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen Deutschlands führen. Ein Verlassen des Fahrgebietes ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht zulässig.

j) bei Reinigung des Bootes keine scheuernden, ätzenden oder chlorhaltigen Putzmittel verwenden.

Die Öldruckanzeige des Motors ist zu beachten, Schäden die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Mieters.

9. Besondere Ereignisse

Treten während der Mietzeit außerhalb des Heimathafens Schäden am Boot oder Ausrüstung auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich fernmündlich zu informieren. Für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt wären, aber nicht umgehend der Versicherung gemeldet werden, entfällt gemäß der Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz. Der Mieter hat daher während der Mietzeit auftretende Schäden sofort zu melden. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters oder seiner Crew zurückzuführen sind, noch für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit und/oder am persönlichen Eigentum des Mieters, seiner Crew oder Gäste. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, sofern diese nicht durch die Versicherung übernommen werden. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Inanspruchnahme kostenpflichtiger fremder Hilfe ist nur im Fall der Gefahr für Leib und Leben oder des Verlustes des Bootes, oder nur mit fernmündlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Bei allen Schleppvorgängen sind zur Vermeidung hoher Bergungskosten nach Möglichkeit nur eigene Tampen zu verwenden. Der Mieter erstellt eine Mängel- und Verlustliste, die er bei Rückgabe des Bootes dem Vermieter übergibt. Jeder außergewöhnliche Vorfall (z.B. Tampen in der Schraube oder dergl.) und auch eventuelle Schadensrisiken sind bei Rückgabe des Bootes zu melden.

Der Mieter ist berechtigt - sofern es die Sicherheit des Schiffes erfordert - während der Mietzeit notwendige Reparaturen durchführen zu lassen und abhanden gekommene Gegenstände zu ersetzen. Ist ein Kostenaufwand von mehr als 100 € erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Erfolgt die Rückgabe des Bootes später als zum Ende der Mietzeit, aus Gründen die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so ist der Mieter verpflichtet, für den Zeitraum ab Ende der Mietzeit bis zur Rückgabe des Bootes den Mietpreis zeitanteilig berechnet zu zahlen. In Schadensfällen wird der Vermieter alle haftungs- und versicherungsrechtlichen Ansprüche

geltend machen und Erträge hieraus auf den Mietpreis anrechnen. Verlässt der Mieter das Boot an einem anderen als den vereinbarten Ort, aus Gründen die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so trägt der Mieter alle Kosten für die Rückführung des Bootes. Der Mietvertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe des Bootes.

Bei Beschädigungen des Bootes obliegt dem Mieter der Beweis dafür, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

Regressansprüche, die sich gegen den Vermieter richten, müssen bei Rückgabe des Bootes durch den dortigen Beauftragten schriftlich bestätigt werden und beschränken sich bis zur maximalen Höhe der im Vertrag festgelegten Mietgebühr. Reklamationen müssen außerdem spätestens 14 Tage nach Rückgabe per Einschreiben eingehen.

10. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar oder werden diese nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vertragsbestandteile von der Unwirksamkeit unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

Änderungen dieses Vertrages sind nur bei schriftlicher Vereinbarung wirksam. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Gerichtsstand: Amtsgericht Magdeburg.

Anerkennung

Der Mieter erkennt diese AGB an.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Mieters

Bitte bei Fahrtritt vorlegen!